



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 22 Juli 2021
Seite 1 von 5

An die
Kreise und kreisfreien Städte
des Landes Nordrhein-Westfalen
- als kommunale Träger der
Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Aktenzeichen II B 4-
bei Antwort bitte angeben

Dr. Hans Lühmann
Telefon 0211 855-3318
Telefax 0211 855-
Hans.luehmann@mags.nrw.de

An die
kommunalen Jobcenter
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

An den
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

**Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
Leistungsgewährung an Betroffene der Unwetterkatastrophe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Teilen Deutschlands und besonders auch in einigen Regionen in Nordrhein-Westfalen hat das vergangene Unwetter verheerende Schäden hinterlassen. Vielerorts kämpfen Menschen angesichts der katastrophalen Schäden nun um ihre Existenz. Sie benötigen aktuell schnelle und unbürokratische Hilfe sowie unsere tatkräftige Unterstützung.

Gleichzeitig haben auch die Jobcenter in den besonders betroffenen Regionen teilweise erhebliche Schäden zu beklagen. Trotz dieser schwierigen Bedingungen wurde sehr kurzfristig mithilfe entsprechender organisatorischer Maßnahmen vor Ort reagiert und sichergestellt, dass

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

die Leistungsgewährung nach dem SGB II insgesamt aufrechterhalten werden kann. Für diesen Pragmatismus in der Krisenbewältigung und Ihren Einsatz gilt Ihnen und sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mein ausdrücklicher Dank!

Für die Leistungsgewährung nach dem SGB II möchten wir Ihnen für die Arbeit vor Ort folgende rechtliche Hinweise geben:

Kosten der Unterkunft

Mietzinsen sind als tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft berücksichtigungsfähig, soweit sie auf der Grundlage einer mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarung beruhen und vom Hilfebedürftigen **tatsächlich** gezahlt werden.

Teilt der Leistungsberechtigte dem Jobcenter mit, dass er den Mietzins aufgrund der Zerstörung/Beschädigung der angemieteten Unterkunft nicht mehr oder nicht im mietvertraglich vereinbarten Umfang zahlt bzw. zahlen wird, ist diese Änderung in den Verhältnissen zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der SGB II-Leistungsberechnung zu berücksichtigen.

Liegt dem Jobcenter (bisher) keine Mitteilung des Leistungsberechtigten vor, dass der Mietzins nicht mehr in vertraglich vereinbarter Höhe gezahlt wird, sind die Kosten der Unterkunft zunächst weiterhin in bisheriger Höhe bei der SGB II-Leistungsberechnung zu berücksichtigen.

Es sind zwar Fallgestaltungen möglich, in denen es sich nach Schilderung der Leistungsberechtigten nahezu aufdrängen mag, dass die Verpflichtung zur Mietzahlung aufgrund von Beschädigungen der Unterkunft nicht mehr bzw. nicht mehr in voller Höhe bestehen dürfte.

In diesem Zusammenhang ist jedoch grundsätzlich zu beachten, dass die Entscheidung über die mietrechtliche Zahlungsverpflichtung nicht dem SGB II-Leistungsträger obliegt.

Hält das Jobcenter eine Mietzinsvereinbarung für unwirksam, so kann es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung das Kostensenkungsverfahren betreiben. Die Kostensenkungsaufforderung muss den Hilfebedürftigen in den Fällen einer zivilrechtlich unwirksamen Mietzinsvereinbarung in die Lage versetzen, seine Rechte gegenüber dem Vermieter durchzusetzen.

In der aktuellen Situation sollen die Jobcenter jedoch zunächst nicht prüfen, ob aufgrund von Hochwasserschäden der Umfang der Zahlungsverpflichtung von Mietern unverändert fortbesteht und anderenfalls Kostensenkungsverfahren einzuleiten sind.

Die damit im Zusammenhang stehenden Prüfungen sind erst vorzunehmen, wenn die Gesamtsituation dies zulässt.

Sofern der Leistungsberechtigte Bedarfe für eine erforderliche andere (übergangsweise) Unterkunft geltend macht, sind diese im Rahmen des § 22 Absatz 1 SGB II zu berücksichtigen, wenn die Aufwendungen tatsächlich entstehen und nachgewiesen bzw. zumindest glaubhaft gemacht werden können.

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Der Starkregen wird in den betroffenen Gebieten auch bei einigen SGB II-Leistungsbeziehern zu Schäden am Hausrat geführt haben. Oftmals können die Schäden nur noch durch den Ersatz der Haushaltsgegenstände behoben werden.

Nach der allgemeinen Rechtslage kann der zerstörte Hausrat über den §° 24 Absatz 3 Nr. 1 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung) ersetzt werden. Bereits in der ursprünglichen Gesetzesbegründung war ausgeführt, dass eine Erstausstattung beispielsweise nach einem Wohnungsbrand in Betracht kommt. Eine Zerstörung des Hausrats durch Starkregen ist damit vergleichbar.

Zu beachten ist, dass entsprechende Leistungen, die durch ein Nothilfeprogramm für die Wiederbeschaffung von beschädigtem Hausrat erbracht werden, vorrangig gegenüber einem Anspruch auf Erstausstattung nach dem SGB II sind. Auch Zahlungen von Versicherungen sind vorrangig.

Im Zeitraum bis zur Auszahlung vorrangiger Nothilfen oder Versicherungsleistungen können SGB II-Leistungen für die Erstausstattung darlehensweise erbracht werden.

Einkommensanrechnung von Soforthilfen

Grundsätzlich sind Gegenstand der Richtlinien über die Gewährung von Soforthilfen bei durch Naturkatastrophen hervorgerufenen Notständen finanzielle Hilfen zur Beseitigung der durch das Ereignis entstandenen Schäden. Die Soforthilfe-Gelder werden demnach zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht, der einem anderen Zweck dient als die Leistungen des SGB II. Eine Einkommensberücksichtigung der gezahlten Soforthilfe scheidet in diesen Fällen gemäß § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II aus.

Vorläufige Entscheidung

Darüber hinaus bitte ich, die gesetzlichen Regelungen in §§ 67, 41a SGB II hinsichtlich der Möglichkeit einer vorläufigen Leistungsgewährung besonders zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Kulozik

Leiter der Abteilung II
Arbeit und Qualifizierung